



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-193/2025						
	Aktenzeichen: Datum: 28.10.2025 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Stadtwerke						
Betreff: Kreditrahmenbeschluss 2026/2027 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o I I Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung		
04.12.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	18	8	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite in der nachfolgend aufgeführten Höhe, im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigungen, aufgenommen werden können, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt dies erfordert.

für das Wirtschaftsjahr 2026: 844.700,00 EUR
für das Wirtschaftsjahr 2027: 804.500,00 EUR

Der Bürgermeister wird, unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Beträge, nach Einholung von mindestens 3 Angeboten, bei dem Institut mit dem günstigsten Angebot zu folgenden Bedingungen aufzunehmen

- Höchstzulässiger effektiver Jahreszins 5 %
- 100 %ige Auszahlung
- Annuitätendarlehen oder Ratendarlehen
- Zinsbindung bis 30 Jahre

Die Kreditaufnahme hat unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen.

Der Stadtrat ist über die Kreditaufnahmen zu informieren.

Beschlussbegründung:

Im Wirtschaftsplan 2026/2027 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) (BV-COS-191/2025) ist eine Kreditaufnahme für Investitionsvorhaben in Höhe von

844.700,00 EUR für 2026 und
804.500,00 EUR für 2027

vorgesehen.

Das o. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ein Kreditrahmenbeschluss erforderlich.

In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wurde der Bürgermeister nicht ermächtigt, Kreditaufnahmen innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung, gemäß der Haushaltsatzung, als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes regelt im § 5, dass Kreditaufnahmen mit einem Wertumfang von bis zu 100.000,00 EUR, vom Betriebsausschuss beschlossen werden können. Dem Hauptausschuss ist in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) hinsichtlich der Aufnahme von Krediten, eine Wertobergrenze von 250.000,00 EUR gesetzt worden.

Jedoch kann ein Beschluss für eine Kreditaufnahme meist nicht zeitgleich mit einem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden.

Über eine Kreditaufnahme muss oft kurzfristig entschieden werden, da auch die Geldinstitute oft nur für wenigen Stunden ihre Konditionen anbieten. Aus diesem Grund kann der Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten und entscheiden.

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die Stadtverwaltung entsprechend handlungsfähig.

Um der Berichtspflicht des Betriebsleiters und des Bürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 65100 / 93100, 93301, 94000, 97100, 97900

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



A. Saage
Bürgermeister